

## Wirtschaft & Recht aktuell - III. Quartal 2020

### Inhalt

#### Editorial

#### Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht 2

Offenlegungspflicht: Bundesjustizamt schafft Erleichterungen für Unternehmen 2

Basiszinssatz zum 01.07.2020 wieder einmal unverändert 2

#### Aktuelle Urteile 2

Konkludenter Verzicht auf Gewährung von Geschäftsanteilen bei Verschmelzung zweier GmbHs 2

Kündigung namens einer GbR durch alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter bedarf des Vollmachtnachweises 4

Stundung des Anspruchs auf Rückzahlung eines "Überziehungskredits" wegen COVID-19-Pandemie 5

Rechtsgeschäftliche Übertragung der Vertretungsmacht eines GbR-Gesellschafters auf einen Dritten 6

Genehmigung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eines Minderjährigen 7

### Editorial



Geschätzte Mandantinnen und Mandanten,

auch in der zweiten Jahreshälfte hat die COVID-19-Pandemie unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft – trotz erster Lockerungen – noch fest im Griff. Welche Auswirkungen diese

Pandemie noch mit sich bringen wird, kann derzeit noch niemand vollends abschätzen. Deshalb ist es um so wichtiger, dass Sie mit uns einen kompetenten und verlässlichen Berater an Ihrer Seite wissen.

Auch aus diesem Grund möchten wir Sie auf die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters „Wirtschaft & Recht“ aufmerksam machen. In dieser Ausgabe dürfen wir Ihnen erneut aktuelle Informationen und eine Reihe interessanter Entscheidungen präsentieren. So finden Sie dort spannende Entscheidungen aus dem Personengesellschafts- und Umwandlungsrecht. Als kleine Besonderheit in diesen Zeiten weisen wir Sie zudem gern auf die Erleichterungen bei den gesetzlichen Offenlegungspflichten aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie hin und haben Ihnen aus gegebenem Anlass noch eine aktuelle Entscheidung aus dem Verbraucherrecht mitaufgenommen.

Viel Freude beim Lesen und bleiben Sie gesund

Karsten Imhof  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsjurist

## Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

## Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

## Aktuelle Urteile

### **Offenlegungspflicht: Bundesjustizamt schafft Erleichterungen für Unternehmen**

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie hat das Bundesamt für Justiz mehrere entlastende Erleichterungen für Unternehmen geschaffen. Die Erleichterungen betreffen die gesetzlichen Offenlegungspflichten (§ 325 HGB). Alle Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 06.02.2020 und dem 20.03.2020 erhalten haben, wird eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis gewährt. Dies erfolgt von Amts wegen, ein Antrag ist nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 01.05.2020, also bis spätestens zum 12.06.2020, nachgeholt wurde. Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.04.2020 endete, wird das Bundesamt für Justiz vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Weiterhin hat das Bundesamt für Justiz bekanntgegeben, dass die Vollstreckung wegen EHUG-Ordnungsgeldverfahren aufgrund der Lockerungen zwar wiederaufgenommen, aber weiterhin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt wird.

### **Basiszinssatz zum 01.07.2020 wieder einmal unverändert**

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 01.07.2020 bei -0,88 % belassen und bleibt damit negativ. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01.07.2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

### **Konkludenter Verzicht auf Gewährung von Geschäftsanteilen bei Verschmelzung zweier GmbHs**

Mit Beschluss vom 22.01.2020 (Az. 18 Wx 22/19) hat das OLG Köln entschieden, dass der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Rahmen einer Verschmelzung zweier GmbHs auf die Gewährung von Anteilen verzichten darf. Das Gericht stellte hierbei klar, dass ein solcher Verzicht auch konkludent erklärt werden kann.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Eine GmbH schloss als übertragende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag mit ihrer Schwestergesellschaft als übernehmender Gesellschaft ab. Der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft war auch einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft. Laut Verschmelzungsvertrag erfolgte die Verschmelzung, ohne dass neue Geschäftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft gebildet und dem Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft gewährt worden sind. Auch eine weitere Anteilsgewährung sah der Vertrag nicht vor.

Mit Beschluss vom 09.10.2019 hat das Registergericht den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung mit der Begründung zurückgewiesen, die angemeldete Verschmelzung sei nicht eintragungsfähig, da der Verschmelzungsvertrag wegen eines Verstoßes gegen die Anteilsgewährungspflicht nichtig sei. Gegen diese Entscheidung haben sowohl die beiden Gesellschaften als auch der genannte Gesellschafter und Geschäftsführer Beschwerde eingelegt.

Hatte die Beschwerde Erfolg?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Die Verschmelzung ist dem Gericht zufolge eintragungsfähig, da der notarielle Verschmelzungsvertrag weder nichtig noch anfechtbar sei. Insbesondere habe der alleinige Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft wirksam auf die Anteilsgewährung verzichtet. Zwar liege kein ausdrücklicher Verzicht, in jedem Fall aber ein konkludenter Verzicht vor. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, dass es sich um zwei Schwestergesellschaften handelt, deren Gesellschafter identisch ist. Ein Verzicht auf die Anteilsgewährung habe daher auf die Zusammensetzung der Gesellschafter und die Anteilsverteilung keine Auswirkungen.

Der Geschäftsführer beider Gesellschaften habe erkennbar weder eine Kapitalerhöhung noch eine Veränderung der Anteilsgewährung gewollt. An die Erklärungen im Verschmelzungsvertrag seien überdies auch keine erhöhten Anforderungen zu stellen, da der genannte Gesellschafter/Geschäftsführer die einzige beteiligte natürliche Person war. Sinn und Zweck der Forderung einer Verzichtserklärung sei, die Gesellschafter vor einem leichtfertigen Verlust dieser Rechtspositionen zu warnen und ihnen die Tragweite ihrer Entscheidung bewusst zu machen. Insbesondere solle verhindert werden, dass durch die Verschmelzung Minderheitsgesellschafter ohne Kompensation ihre Mitgliedschaftsrechte verlieren können. Beide Funktionen laufen jedoch leer, wenn – wie hier – eine einzelne natürliche Person alleiniger Gesellschafter und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der beteiligten Gesellschaften ist.

### *Praxis-Tipp*

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird schon aus der Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag, der keine Anteilsgewährung vorsieht, eine konkludente Verzichtserklärung gefolgert. Dazu hat sich das Gericht hier nicht geäußert, so dass in der Praxis ein Verzicht auf die Gewährung von Geschäftsanteilen ausdrücklich erklärt werden sollte.

## Kündigung namens einer GbR durch alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter bedarf des Vollmachtsnachweises

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 05.12.2019, Az. 2 AZR 147/19) war die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgesprochen wurde.

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

Bei der Beklagten handelt es sich um eine GbR, welche die Verwaltung eines Mietobjekts betreibt. Ein Gesellschafter dieser Gesellschaft bot der Klägerin im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs an, auf der Grundlage von vier Arbeitsverträgen für die Beklagte und drei weitere Grundstücksverwaltungsgesellschaften tätig zu werden. Seit Juni 2016 erbrachte die Klägerin entsprechende Leistungen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag kam jedoch nicht zustande. Mit Schreiben vom 09.11.2016 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum nächst möglichen Termin. Der Unterzeichner dieses Schreibens war der vorgenannte Gesellschafter. Die Klägerin wies diese Kündigung mit Schreiben vom 14.11.2016 zurück, da keine Vollmachtsurkunde vorgelegt wurde. Im Rahmen der Klage be ruft sich die Klägerin nunmehr auf die Unwirksamkeit der Kündigung.

Wie hat das Bundesarbeitsgericht entschieden?

Das Bundesarbeitsgericht stellte die Unwirksamkeit der Kündigung und damit die Nichtauflösung des Arbeitsverhältnisses fest. Das Gericht beruft sich auf eine analoge Anwendung des § 174 BGB. Nach dieser Vorschrift ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Unmittelbar gelte diese Vorschrift lediglich für das Handeln eines rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreters.

Allerdings sei die Vorschrift auch analog auf einseitige Rechtsgeschäfte anzuwenden, die ein alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter im Namen einer GbR vornimmt. Hier bestehe nämlich zum einen eine vergleichbare Unsicherheit über die vom handelnden Gesellschafter in Anspruch genommene Alleinvertretungsmacht, da die Vertretungsverhältnisse keinem öffentlichen Register entnommen werden können. Zum anderen beruhe die Alleinvertretungsmacht ebenfalls auf einer Willensentscheidung der Gesellschafter.

### Praxis-Tipp

Der Nachweis der Vollmacht kann bei einer GbR durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags oder durch eine Erklärung der anderen Gesellschafter über die abweichende Vertretungsregelung erfolgen. Auch bei der Stiftung dürfte die Vorschrift des § 174 BGB analog anzuwenden sein, da ein bundeseinheitliches Stiftungsregister mit Publizitätswirkung bislang fehlt. Die vorgenannte Entscheidung sollte nicht nur bei arbeitsrechtlichen Erklärungen, sondern im Zweifel auch bei einseitigen, allgemeinen zivilrechtlichen Erklärungen seitens der GbR beachtet werden.

## Stundung des Anspruchs auf Rückzahlung eines "Überziehungskredits" wegen COVID-19-Pandemie

Zentraler Gegenstand des Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 08.04.2020 (Az. 32 C 1631/20) war die Frage, ob ein Verbraucher gegenüber einem Kreditinstitut einen Anspruch auf eine zeitweise Stundung eines Überziehungskredits hat.

Worüber musste das Amtsgericht entscheiden?

Beim Antragsteller handelte es sich um eine Privatperson, die zugleich auch Arbeitnehmer war. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um ein Kreditinstitut. Das Kreditinstitut führt zwei Girokonten des Antragstellers. Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Antragsteller von Kurzarbeit betroffen, wodurch er unter Einnahmeausfällen leidet. Der Antragsteller musste daher seine beiden Konten überziehen. Das Kreditinstitut kündigte daraufhin die vom Antragsteller in Anspruch genommenen Überziehungskredite und stellte diese zum 08.04.2020 fällig. Die Bitte des Antragstellers nach einer verlängerten Rückzahlungsfrist lehnte das Kreditinstitut ab, woraufhin sich der Antragsteller an das Amtsgericht wandte und eine einstweilige Verfügung gegen das Kreditinstitut beantragte.

Wie hat das Amtsgericht entschieden?

Das Amtsgericht gab dem Antrag im Wesentlichen statt. Das Gericht ordnete an, dass die Forderungen auf Rückzahlung des vom Antragsteller bis zum 15.03.2020 in Anspruch genommenen Überziehungskredites bis zum 31.05.2020 gestundet werden. Hinsichtlich der Überziehungen am und nach dem 15.03.2020 wies das Gericht den Antrag hingegen zurück.

Wie begründet das Amtsgericht seine Entscheidung?

Das Gericht verweist auf Art. 240 § 3 Abs.1 Satz 1 und 2 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020. Danach sei eine Stundung für einen Zeitraum von 3 Monaten vorgesehen. Da in diesem Zeitraum eine Durchführung eines Hauptsacheverfahrens nicht zu erwarten sei, müsse die Stundung dringend erfolgen.

Der Antragsteller habe durch Vorlage von Bewilligungsbescheiden über Elterngeld, von Unterlagen seines Arbeitgebers über die dortige Kurzarbeit sowie von auszugsweisen Kontoauszügen glaubhaft gemacht, dass er aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die fristgerechte Erbringung der geschuldeten Rückzahlung seiner Überziehungskredite nicht zumutbar ist. Das Kreditinstitut habe wiederum keine Umstände vorgetragen, wonach die Stundung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Aufgrund des Gesetzeswortlauts sei der Anspruch auf den bis zum 15.03.2020 in Anspruch genommenen Überziehungskredit beschränkt.

### Aktuelle Urteile

### Praxis-Tipp

Die Entscheidung des Amtsgerichts scheint insoweit zweifelhaft, als dass Art. 240 § 3 EGBGB und das genannte Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 vom Sinn und Zweck auf klassische Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen), statt auf Dispositions- oder Überziehungskredite Anwendung finden. In der Praxis ist insoweit bei einstweiligen Verfügungen gegen Banken Vorsicht geboten.

## Rechtsgeschäftliche Übertragung der Vertretungsmacht eines GbR-Gesellschafters auf einen Dritten

Das OLG Frankfurt am Main stellte mit Beschluss vom 27.01.2020 (Az. 20 W 145/19) klar, dass die Erteilung umfassender Vollmachten durch die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einen Nichtgesellschafter zulässig ist, wenn die Gesellschafter selbst die organschaftliche Vertretungsbefugnis behalten.

Worüber musste das Oberlandesgericht entscheiden?

Der Beschwerdeführer beabsichtigte, sein Wohnungseigentum an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu übertragen. Die einzigen beiden Gesellschafter der GbR waren die Söhne des Beschwerdeführers. Aus dem Bestandsverzeichnis der Grundbücher ergab sich, dass eine Veräußerung nur mit Zustimmung des Verwalters erfolgen darf, es sei denn die Veräußerung erfolgt an Ehegatten oder Verwandte in gerade Linie. Es wurde sodann ein notariell beurkundeter Übergabevertrag beim Grundbuchamt eingereicht, bei dessen Vertragsschluss der Beschwerdeführer im eigenen und im Namen der GbR handelte. Ferner wurde die Ausfertigung einer notariellen Vollmacht eingereicht, mit welcher einer der Söhne den Beschwerdeführer umfassend bevollmächtigte. Im Rahmen einer Zwischenverfügung wies das Grundbuchamt darauf hin, dass eine Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich sei und der andere Sohn des Antragstellers die notarielle Urkunde nachträglich genehmigen müsse. Gegen diese Zwischenverfügung wendet sich nunmehr der Beschwerdeführer.

Wie hat das Gericht entschieden?

Die Beschwerde hatte zum Teil Erfolg. Das Gericht stellte zunächst fest, dass eine Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich ist, da die Veräußerung an eine GbR erfolgt, deren Gesellschafter lediglich Verwandte des Veräußerers sind. Aufgrund der Anerkennung der Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR könne diese schon begrifflich nicht mit dem Beschwerdeführer verwandt sein. Weiterhin stellte das Gericht fest, dass eine nachträgliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Insoweit war die Beschwerde also begründet. Der Gesellschafter einer GbR könne die ihm zustehende Vertretungsmacht rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen, solange die Gesellschafter selbst die organschaftliche Vertretungsmacht behalten. Die Vollmacht müsse keine ausdrückliche Ermächtigung zur Vertretung der Gesellschaft enthalten. Es sei im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln, ob die vorgelegte Vollmacht auch für eine Vertretung der GbR ausreiche. Entscheidend sei im zu entscheidenden Fall, dass die Vollmacht zur „Ausübung von Gesellschafterrechten“ berechtige. Dies verdeutliche den Willen der Beteiligten zur Vertretung der Gesellschaft.

## Praxis-Tipp

Um Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen beim Grundbuch vorzubeugen, sollte in der Generalvollmacht mittels Aufzählung („insbesondere“) entweder eine ausdrückliche Ermächtigung oder jedenfalls ein Bezug zur Gesellschaft aufgenommen werden. Eine Beschränkung einer solchen Vollmacht ist durch diese Aufzählung nicht gegeben.

## Genehmigung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eines Minderjährigen

Das OLG Schleswig hat mit seinem Beschluss vom 27.01.2020 (Az. 15 WF 70/19) entschieden, dass die schenkweise Übertragung eines Gesellschaftsanteils an einer Kommanditgesellschaft von dem Kindsvater auf einen Minderjährigen der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf.

Was hatte sich zugetragen?

Ein Vater will seinem minderjährigen Sohn die Beteiligung an einer GmbH & Co. KG schenken. Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung an anderen Gesellschaften, sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Familien-Holding. Zudem ist die Gesellschaft alleinige Kommanditistin von drei Besitzgesellschaften, die ebenfalls als GmbH & Co.KG ausgestaltet sind und über Immobilien verfügen. Die entsprechenden drei Komplementär-GmbHs betreiben einen Elektroinstallationsbetrieb mit Elektrofachhandel, ein Hotel mit Restaurant und Immobilienvermietung.

Der für das Kind bestellte Ergänzungspfleger beantragte mit Schreiben vom 15.01.2019 die familiengerichtliche Genehmigung. Das zuständige Familiengericht stellte jedoch mit Beschluss vom 20.02.2019 fest, dass der Vertrag keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedürfe, weil die Gesellschaft nicht den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bezwecke. Gegenstand sei vielmehr die Verwaltung eigenen Vermögens. Hiergegen wendet sich nunmehr der Ergänzungspflege im Namen des Kindes mit einer Beschwerde.

Hatte die Beschwerde Erfolg?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Das Gericht stellte die Genehmigungsbedürftigkeit der schenkweisen Übertragung des Kommanditanteils fest und erteilte zugleich die entsprechende Genehmigung. Die Gesellschaft betreibe ein Erwerbsgeschäft. Entscheidend sei die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag inhaltlich auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist. Die Gesellschaft halte neben den Anteilen an ihrer Komplementärin 100%ige Beteiligungen an drei weiteren Kommanditgesellschaften, die ihrerseits Immobilien besitzen, verpachten und vermieten sowie zudem auch operativ tätig sind. Die Verwaltung solcher Vermögenswerte sowie die - mittelbar - betriebene operative wirtschaftliche Tätigkeit überschreite eine private Vermögensverwaltung. Sie komme nach Art und Umfang einer geschäftsmäßigen, beruflichen Tätigkeit gleich und erfordere den Abschluss von Rechtsgeschäften mit den daraus folgenden (abstrakten) Haftungsrisiken.

Die Übertragung des Kommanditanteils sei daher genehmigungsbedürftig, allerdings auch genehmigungsfähig. Die Beteiligung des Antragstellers an der Gesell-

## Aktuelle Urteile

schaft als Kommanditist entspreche insgesamt seinem Interesse und Wohl. Das wirtschaftliche Risiko beschränke sich für den Antragsteller mit seinem Eintritt als Kommanditist auf den Verlust der bereits von seinem Vater erbrachten Kommanditeinlage, was allenfalls die möglichen Vorteile der unentgeltlichen Anteilsübertragung verringere, diese aber nicht rechtlich nachteilig oder risikobehaftet mache.

### Praxis-Tipp

Die schenkweise Übertragung eines volleingezahlten Kommanditanteils an einer Vermögensverwaltungs-KG unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung in das Handelsregister ist grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass die entsprechenden Angebote von einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen selbst angenommen werden können. Betreibt die Gesellschaft hingegen ein Erwerbsgeschäft, gelten - wie im vorliegenden Urteil - andere Grundsätze.

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**engagiert · kompetent · persönlich**

#### Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

#### Gießen

Südanlage 5  
35390 Gießen  
T 0641 98 44 57-0  
giessen@wpe-partner.de

#### Kiel

Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

**[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)**

### Impressum

#### Herausgeber

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

#### Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.